

## Statuten des Vereins Level Up Schweiz (Entwurf vom 04.02.25)

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein Level Up Schweiz» / «Association Level Up Suisse» / «Associazione Level Up Svizzera» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in **Pratteln**.

Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

### 2. Ziel und Zweck

Ziel des Vereins ist es, den gesellschaftlichen Zusammenhalt, das Funktionieren demokratischer Institutionen, die Einhaltung der Menschenrechte, sowie ein auf den langfristigen Erhalt der menschlichen Lebensgrundlagen ausgerichtetes Denken und Handeln zu fördern.

### 3. Aufgaben und Tätigkeiten\*

Der Verein führt zu diesem Zweck öffentlich sichtbare Projekte und Kampagnen durch. Diese sollen die Bevölkerung für Anliegen und Risiken betreffend die Vereinszwecke sensibilisieren und entsprechende Lösungen bieten.

Der Verein führt zudem Versammlungen und weitere Anlässe durch, welche dazu dienen, die Zusammenarbeit von Organisationen und Einzelpersonen zu fördern und Lösungsvorschläge für die Erreichung der Vereinsziele zu erarbeiten.

Der Verein kann gegenüber der Öffentlichkeit und politischen Entscheidungsträgern Überzeugungsarbeit im Sinne der Vereinsziele leisten. Er kann Analysen, Berichte, Positionspapiere und Handlungsvorschläge erarbeiten.

Er arbeitet zur Erreichung seiner Ziele mit anderen Personen und Organisationen zusammen, die ähnliche Ziele verfolgen und kann mit diesen Partnerschaften eingehen.

Er kann weitere Tätigkeiten zur Erreichung seiner Ziele vornehmen.

Das Tätigkeitsgebiet des Vereins ist vorwiegend die Schweiz. Er kann jedoch mit ausländischen Organisationen zusammenarbeiten, wenn dies den Vereinszwecken dient.

### 4. Grundsätze der Vereinsführung\*

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einsetzen. Deren Arbeit wird auf marktüblicher Basis abgesehen. Die Tätigkeit der Revisionsstelle sowie ausserordentliche Arbeitsleistungen von Mitgliedern oder Vorstandsmitgliedern können per Beschluss des Vorstands durch ein marktübliches Gehalt abgesehen werden. Alle ausbezahlten Gehälter, Spesen und weitere Vergütungen sind öffentlich einsehbar.

Der Verein, seine Organe und Mitglieder arbeiten transparent. Interessenkonflikte werden offengelegt. Die Kommunikation innerhalb des Vereins und gegen Aussen erfolgt resultatorientiert und respektvoll.

### 5. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen oder Leistungsvereinbarungen
- Subventionen

**Kommentiert [JAQ1]:** Statuten erstellt auf Grundlage der Musterstatuten 2019 von Vitamin B.

Mit Ausnahme der Artikel mit \*

[Musterstatuten2019.pdf \(vitaminb.ch\)](#)

- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### 6. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### 7. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

#### 8. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 2 Wochen vor Jahresende schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstößen gegen die Ziele des Vereins vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

#### 9. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Die Mitgliederversammlung bestimmt eine Revisionsstelle, wenn die jährlichen Einnahmen oder das Vereinsvermögen mehr als 10'000 CHF betragen.

#### 10. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 10 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes

- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über weitergezogene Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl anwesenden Mitglieder.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen oder die Vereinsauflösung benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Teilnehmenden.

#### 11. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal neun Personen. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Wo er dies tut, veröffentlicht er die Eckwerte der entsprechenden Mandate im Jahresbericht.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

#### 12. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt bei Bedarf mindestens zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhänden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

#### 13. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

#### 14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### 15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden, wenn mindestens 10% der

Mitglieder daran teilnehmen. Nehmen weniger als 10% aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, unabhängig vom Anteil der teilnehmenden Mitglieder.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

#### 16. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom [Gründungsdatum] angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort

---

Der Präsident / die Präsidentin:

Der Protokollführer / die Protokollführerin:

---

---